

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

EISSGRUOBEN.

„Ein alte Eißgruoben liegt außerm Schloßgraben, gehen beyläuffig 15 Fuhren darein . . Die neu Eißgruoben, so erst anno 1661 außgraben und zuogricht worden ist an der Aichhuob . . kommen 30 fuhren hinein zu 2 Resser . .“

TEICHT, FISCHWASSER UND PÄCH.

„Der Innere Schloß Graben, der außeren Schloßgraben, Beim Waschhauß ein großer Teicht . . Negst dem Mayerhof ein Teicht . . Außerbhalb auf der Höh ein Teicht, Millteicht genannt . . Daß Fischwasser auf der Crembs so zur Herrschaft gehört fangt an bey deß obermüllen wehr und geht fort für den markt . . undhalb deß Thampach . . der Samareinerpach . . der Wirz-pach . . Der Tampach . .“

*

VON DER RECHTSPFLEGE AM LANDGERICHT GSCHWENDT UND IM MARKT NEUHOFEN.

Außer der „Carolina“, dem durch Karl V. eingeführten ersten deutschen Strafgesetzbuch, gab es für jedes der deutschen Erbländer in Osterreich besondere Landgerichtordnungen, die sich dem herkömmlichen Recht der einzelnen Länder anpaßten. Demnach gab es zwischen dem 13. und dem 18. Jahrhundert keine einheitlichen Rechtssatzungen, gemeinsam aber war allen die dreifach abgestufte Gerichtsbarkeit in:

- 1.) eine landesfürstliche,
- 2.) eine landgerichtliche, wegen der in den Landgerichtsordnungen enthaltenen Verbrechen und eine
- 3.) niedere, wegen der unseren heutigen Übertretungen zu vergleichenden Frevel, im „Banntaiding“ der Ortsgemeinde.

Von Gschwendt wurde also die Landgerichtsbarkeit ausgeübt, die vom Landesfürsten an die Grundherrschaft verliehen worden war.